

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit
der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Vom . Juni 2009

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 63 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. April 2009 (Nds. GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde einer Lehrkraft bewilligen, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 hinaus für mindestens ein Schuljahr und längstens zwölf Schuljahre wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen.“
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der Zeitraum für die Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden nach Satz 1 und der Zeitraum, in dem die Lehrkraft zusätzliche Unterrichtsstunden nach § 5 Abs. 1 erteilt, dürfen insgesamt zwölf Schuljahre nicht überschreiten.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Zum 1. August 2009 kann Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Altersteilzeit in Form des Blockmodells be-

willigt werden, wobei sich die Altersteilzeit insgesamt über eine gerade Zahl von Schulhalbjahren erstrecken muss. ²Lehrkräften an Gymnasien, denen Altersteilzeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bewilligt worden ist, kann zum 1. August 2009 und 1. Februar 2010 auf Antrag ein Wechsel in das Blockmodell bewilligt werden, wenn die verbleibende Dauer der Altersteilzeit eine gerade Zahl von Schulhalbjahren und bei einem Wechsel zum 1. August 2009 mindestens acht Schulhalbjahre, bei einem Wechsel zum 1. Februar 2010 mindestens sechs Schulhalbjahre umfasst.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Lehrkräfte in Altersteilzeit in Form des Blockmodells ist bei Anwendung des Absatzes 3 die Unterrichtsverpflichtung maßgebend, die in der Arbeitsphase zu erfüllen ist.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In der Anlage 3 (zu § 15) wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) In der Kopfzeile wird in der Spalte 3 dem Wort „Faktor“ der Anmerkungshinweis „²“ angefügt.

b) Es wird die folgende Anmerkung 2 angefügt:

„² In den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 wird der Faktor für den Sekundarbereich II der Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen und der Kooperativen Gesamtschulen um 0,5 herabgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den . Juni 2009

Die Niedersächsische Landesregierung